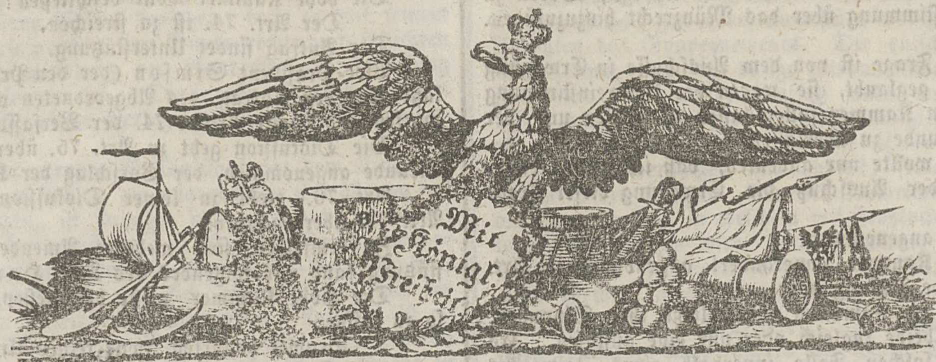
Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 253. Dienstag, den 30. Oktober 1849.

Berlin, vom 28. Oktober.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Schleinitz, zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien; den bisherigen Regierungs-Rath Schmitz in Münster zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Regierung in Düsseldorf; den bisherigen Regierungs-Rath Schubring in Potsdam zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung des Innern bei der Regierung in Bromberg; so wie den Appellationsgerichts-Rath Hering zum Ober-Bürgermeister der Stadt Stettin zu ernennen und die für denselben ausgefertigte Bestallung Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen.

Deutschland.

Stettin. Je weiter die Entwickelung unseres Staatslebens fortschreitet, desto mehr treten auch die Gegensätze hervor. Allgemein können wir sie bezeichnen als das Alte und das Neue; insbesondere können wir sie nennen das königliche und das volksmäßige Element. Die Constitution hat sich einmal in unserm Staate Bahn gebrochen, sie ringt erst nach ihrem Dasein, sie bemühet sich um die Feststellung ihres Begriffes und um Einführung desselben in die Wirklichkeit; sie strebt zum Leben zu kommen und hat ein Recht dazu, sie läßt sich weder wegdekretiren, noch wegleugnen; je mehr ihre Kraft unterdrückt würde, desto mehr würde sie Alles aufbieten, um in einem Kampfe auf Tod und Leben den Sieg davon zu tragen oder unterzugehen. Daß aber diese beiden feindlichen Mächte in unserm Staate auftauchen, sehen wir sowohl aus ihren Preßorganen, wie aus den Reden in den Kammern, nicht zu gedenken der Verhandlungen, welche in den Vereinen und geselligen Cirkeln geführt werden. Es kann auch nicht ausbleiben, daß der Kampf um Absolutismus oder Constitution früher oder später in offene Flammen ausbricht, und dann, wir gestehen es, sehen wir für letztere größere Gefahr, als für den ersteren. Was der Minister v. Manteuffel neulich in der Kammer im Blick auf die Schritte der Regierung aussprach, und was ihm von vielen Seiten sehr übel ausgelegt wurde, ist dennoch wahr, daß „das Ministerium die Mehrheit des Volkes hinter sich habe." Schwerlich war es seine Absicht, hiemit die Brandfackel unter die Parteien zu werfen, oder die Unumstößlichkeit des Ministeriums, dem er angehört, darzuthun. Als natürlicher Vertreter der Krone, was die Minister jedenfalls sind, hat er dies Wort gesprochen, und er hat Recht gehabt.

Was die sog. Revolution der Krone an Ehre und Macht genommen hat, ja was sie dem Volke an gesundem Sinn, an Anhänglichkeit gegen den König und sein Haus geraubt hat; das ist allmälig wieder gewonnen, der König ist der populärste Mann im Lande geworden, Vertrauen, Liebe, Patriotismus für ihn sind lebendiger erwacht, die Märztage sind mehr in den Hintergrund getreten, und die Vorkämpfer haben sich mehr und mehr zurückgezogen. Mit immer kühnern Forderungen tritt eine gewisse loyale Partei hervor, die Sehnsucht nach alten Zuständen erwacht lebhaft bei denen, welche sich in ihnen wohl fühlten, weil sie im ruhigen Besitze so mancher Vortheile sich befanden; es werden in der Presse, in den Kammern Stimmen laut, welche die Constitution über den Haufen werfen möchten. Und wenn je in nächster Zeit die Alternative gestellt werden sollte, ob König oder Kammer, ob das Alte oder das Neue, ob Constitution oder nicht, es möchte doch wohl um die neue Verfassung etwas bedenklich aussehen, und es möchte sich zeigen, daß das Ministerium das Land hinter sich hat.

Abhold jedem Fortschreiten in's Maßlose, Extreme, können wir die Bemühungen der zügellosen Reaction nicht billigen. Mögen die Ereignisse von 1848 keineswegs aus dem Leben des preußischen Volkes hervorgegangen, mögen sie nur künstlich hervorgerufen, mögen sie eine Schande des Landes sein, die wir zu betrauern, zu verwünschen haben; so lassen sie sich doch aus der Geschichte nicht streichen, ja aus dem Geist und Gemüth der Nation sind sie nicht durch irgend welche Maßregeln zu vertreiben. Mag es unser Glück oder Unglück sein, wir sind nun einmal in diese Bahn eingetreten, wir müssen sie bis an's Ende durchlaufen.

Wir sind der Meinung, daß sich alle Patrioten, weit entfernt, durch gegenseitige Anfeindung ihre Kräfte zu zersplittern, einigen müssen in dem Bestreben, die bestmögliche Constitution, nicht eine ideale, die unausführbar wäre, sondern eine praktische, wie sie zu den Zuständen unsers Volkes paßt, zu Stande zu bringen.

Nicht durch Rückkehr zum Alten kommt Ruhe und Ordnung, sondern durch besonnene Ausbildung dessen, was einmal, ob auch im Rausche der Aufregung, von dem Volke mit Macht umfaßt worden ist. Wir danken es nicht den Verblendeten, welche meinen, das Volk beglücken zu können dadurch, daß sie soviel als möglich von den gemachten Zugeständnissen abdingen und zurücknehmen; wir können es ihnen darum nicht danken, weil wir daraus ein größeres Uebel erwachsen sehen.

Wenn aber die Aeußerung Manteuffels von manchen Blättern als ein Zankapfel angesehen worden ist, den er den Kammern hingeworfen hätte, um zu zeigen, daß das Ministerium auch ohne Majorität der Kammer bestehen könne, weil es die Mehrheit des Volkes hinter sich habe; so hat das weder in der Absicht desselben gelegen, noch konnte daraus auf einen Zwiespalt zwischen dem Ministerium und der Kammer geschlossen werden. Denn thatsächlich steht es so, daß das Ministerium sowohl die Mehrheit des Volkes, als die der Kammer „hinter sich" hat; es bedurfte nur der Berufung des Ministers hierauf, um sich gegen die Zumuthung v. Beckeraths zu verwahren, sich zu bemühen um die Sympathieen der Volksvertretung.

Die parlamentarischen Verhandlungen haben denn auch einen Punkt berührt, dessen Hervorhebung wir ungern gelesen haben. Wir wollen die Verdienste des Adels und der mediatisirten Reichsstände um das Vaterland, insbesondere um das Königthum nicht in Frage stellen; wir erkennen sie an, geben sie mit vollen Händen zu; aber wozu einen ebenso unfruchtbaren, als von Undankbarkeit zeugenden Streit von neuem anregen? Mit den Fürsten und Rittern hat der Bürger, der Bauer seine Knochen zu Felde getragen; die Familien der letzteren blieben meistens in Noth zurück und darbten, während die adligen Familien daheim ein bei weitem erträglicheres Leben führten. Die Offiziere von Adel erfreuten sich außer dem Ruhme, der ihre Namen in die Geschichte eintrug, eine Ehre, die dem Gemeinen (also Bürger und Bauern) nicht zu Theil wurde, auskömmlicher Pensionen, während ihre bürgerliche Kriegskameraden, die alle Gefahren mit ihnen getheilt hatten, lebenslänglich hinter Pflug und Egge, in der Werkstatt und auf der Dreschtenne keuchten oder mit der Drehorgel von Thür zu Thür wanderten oder als zerschossene Krüppel bettelnd an den Wegen saßen, wenn sie mit ihren Gnadenthalern unmöglich ihr Leben fristen konnten. Außerdem ist ja der Adel eben in der Beamtenpartie wie im Militair in jeder Hinsicht bevorzugt worden, eine Wahrnehmung, die im constitutionellen Staate noch nicht aufgehört hat. Der wahre Patriotismus besteht in der Erfüllung der Pflicht nicht im Reden und Rühmen von dem, was die Väter gethan oder ein bevorzugter Stand. Es kommen jetzt ganz andere und wir behaupten, reellere Dinge zur Geltung, als Reihe der Ahnen und ererbte Verdienste.

Berlin, 27. Oktober. (60ste Sitzung der Ersten Kammer). Präsident: von Auerswald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Ihr Mandat haben niedergelegt Abg. Graf zu Eulenburg und von Schleinitz (Bromberg.)

In Folge von Neuwahlen sind v. Janko, v. Wulffen, v. Olberg und Temme der Kammer als Abgeordnete beigetreten, von denen die drei ersteren ihren Sitz in derselben bereits eingenommen haben.

Der Minister-Präsident übergiebt der Kammer die Aktenstücke, welche die deutsche Frage betreffen, und in denen der seit dem 24. August von der Regierung betretene Weg dargelegt ist.

Abg. Graf v. Itzenplitz verliest den Bericht des Central-Ausschusses über den Antrag des Abg. v. Vincke auf Feststellung einer allgemeinen Eidesformel. Abg. v. Vincke hat die Annahme eines besondern Artikels beantragt, welcher lauten sollte:

Die Formel des Eides ist: Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.

Der Ausschuß empfiehlt der Kammer:

> bei der Revision der Verfassung über denselben hinweg zu gehen, und die etwa nöthig werdenden Bestimmungen der gewöhnlichen Gesetzgebung, nach vollständiger Vorbereitung der Sache, anheim zu geben.

Die Kammer tritt dem Antrage des Ausschusses bei.

Abg. v. Jordan verliest den Bericht des Central-Ausschusses über Tit. III. und IV der Verfassungs-Urkunde.

Die von der Zweiten Kammer beliebte Fassung des Art. 41 wird abgelehnt; die ursprüngliche Fassung wird angenommen. Art. 42 wird in der Fassung des Ausschusses, welche lautet: „Die Minister des Königs rc.", Art. 43 in der von der Zweiten Kammer beliebten, Art. 44 in der ursprünglichen Fassung angenommen. Art. 45 enthält auf den Antrag des Ausschusses folgende Fassung:

> Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46 wird in der von der Zweiten Kammer beliebten Fassung angenommen.

Art. 47 wird nach Ablehnung des vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes in der von der Zweiten Kammer beliebten Fassung angenom-

men. Diese hat im dritten Alinea statt des Wortes „Er“ die Worte: „Der König.“

Der Ausschuß beantragt unveränderte Annahme des Art. 48, den auch die Zweite Kammer nicht verändert hat.

Abg. Hansemann: Ich gebe dem Ausschusse anheim, zu bedenken, ob es zweckmäßig ist, da, wo von dem Rechte des Königs, Orden zu verleihen, die Rede, ist die Bestimmung über das Münzrecht hinzuzufügen. (Heiterkeit.)

Abg. v. Jordan. Diese Frage ist von dem Ausschusse in Erwägung gezogen worden, er hat aber geglaubt, sie wegen der Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer fallen lassen zu müssen und der allgemeinen Redaction der Urkunde zu überlassen.

Abg. Hansemann. Ich wollte nur andeuten, daß ich es für besser gehalten haben würde, wenn der Ausschuß die Erwägung dieser Frage nicht hätte fallen lassen.

Art. 48 wird unverändert angenommen.

Für den von der Zweiten Kammer unverändert angenommenen Art. 49 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Der Tag des Zusammentritts der Kammern ist in der Auflösungs-Urkunde festzusetzen.“

Die von dem Ausschusse vorgeschlagene längere Frist wird angenommen, der Zusatz gestrichen.

Art. 50, 51, 52 und 53 werden unverändert angenommen.

Art. 54 und 55 werden in der von der Zweiten Kammer beliebten Fassung angenommen. Statt des ursprünglichen Textes des Art. 56 beantragt der Central-Ausschuß folgende Fassung:

„Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Fall das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.“

Die Kammer tritt dem Antrage des Ausschusses bei.

Art. 57 wird in der ursprünglichen Fassung angenommen. Der Zusatz wird abgelehnt.

Art. 58 wird unverändert angenommen.

Für den von der zweiten Kammer unverändert angenommenen Artikel 59 schlägt der Central-Ausschuß folgende Fassung vor:

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung angeklagt werden. — Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Hier fehlen die Worte: „der Bestechung und des Verrathes“ hinter: „Verfassungs-Verletzung.“

Abg. Heffter spricht sich für Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des Art. 59 aus.

Auf Antrag des Abgeordneten Grein findet namentliche Abstimmung statt. Diese ergiebt von 131 Anwesenden 68 für, 53 gegen die Beibehaltung der Worte: „der Bestechung und des Verrathes.“ Sie werden also beibehalten.

Die anwesenden Minister v. Rabe und Simons enthalten sich der Abstimmung.

Das erste Alinea des Art. 59 wird in der ursprünglichen, das zweite in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Berlin, 28. Oktober. (43ste Sitzung der zweiten Kammer.)

Präsident: Graf von Schwerin. Fortsetzung der Debatte über Tit. V. Art. 69, betreffend das Wahlgesetz.

Es liegen zu diesem Artikel jetzt folgende Abänderungsvorschläge gedruckt vor:

1) Ulfert. Die Kammer wolle beschließen:
daß in dem zweiten Satze des Art 69, wie dieser von der Kommission gefaßt ist, das Wort „Staatssteuern“ in „Steuern“ verwandelt werde, so daß der Satz lauten werde:
„Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtheit der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.“

2) v. Manteuffel. Die hohe Kammer wolle beschließen:
Im letzten Alinea statt „Wahlversammlungen“ zu setzen „Wahlverbände.“

Nach geschlossener Debatte wird das Amendement des Abg. v. Manteuffel: im sechsten Absatz statt „Wahlversammlungen“ zu setzen: „Wahlverbände“ mit großer Majorität angenommen. Ebenso der Commissionsentwurf.

Die Berathung geht auf Artikel 70—73. des Kommissions-Entwurfs über.

Abg. Geppert will nicht gegen Art. 70—73. sprechen, sondern nur ein Zusatz-Amendement empfehen. Der Redner meint, es sei eigentlich nothwendig gewesen, eine Gemeinde-Ordnung zu berathen, bevor das Wahlgesetz zur Beschlußnahme gekommen sei; da dies nun aber nicht geschehen, so halte er es für nöthig, folgende transitorische Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen:

„Die Grundsätze, nach welchen bis zur Emanation einer Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung (Art. 104.) die Wahlen stattfinden sollen, werden durch die Wahlgesetze Art. 63. und 69. bestimmt.“

Das Amendement wird unterstützt.

Der Präsident nennt das Amendement des Abg. Geppert so wichtig, daß er sich bewogen findet, den Vorschlag einer Aussetzung der Berathung über dasselbe zu machen, welcher angenommen wird.

Art. 70—73. des Kommissions-Entwurfs werden ohne weitere Debatte angenommen.

Die Diskussion geht zu Art. 74. über.

Abg. v. Gudenau hielt Art. 74. als eine bloße Negation in der Verfassungsurkunde für überflüssig und trägt dahin an:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Der Art. 74. ist zu streichen.

Der Antrag findet Unterstützung.

Vice-Präsident Simson (der den Präsidentenstuhl eingenommen hat), läßt über den Antrag des Abgeordneten v. Gudenau abstimmen, der verworfen und damit Artikel 74. der Verfassung angenommen wird.

Die Diskussion geht zu Art. 75. über, welcher nach der Verfassungs-Urkunde angenommen, der Vorschlag der Kommission aber verworfen wird.

Art. 76. giebt zu keiner Diskussion Anlaß, und es wird daher auf Art. 77. übergegangen.

Zu demselben sind mehrere Amendements eingegangen, doch Unterstützung fand nur folgendes des Abg. Hartmann:

Die Hohe Kammer wolle beschließen, den zweiten Satz des Art. 77. so zu fassen:

Beamte bedürfen zwar keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, sie tragen aber die Kosten ihrer Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen.

Das erste Alinea des Art. 77. des Kommissions-Entwurfs, dahin lautend: die Beamten bedürfen zum Eintritt in die Kammer keines Urlaubs seitns der Oberbehörden, wird angenommen.

Abg. Hartmann bemerkt, daß die Zahl der Beamten in der Zweiten Kammer 117 betrage, und berechnet die Summe, welche die Stellvertretung an Diäten und Gehältern, im Durchschnitt nur auf 30 Thaler monatlich angesetzt, dem Staate jährlich kostet, auf ungefähr 14,000 Thlr.

In der nun folgenden namentlichen Abstimmung wird das Amendement des Abg. Hartmann mit 160 gegen 124 Stimmen angenommen.

Die Art. 78—82 geben keine Veranlassung zur Diskussion, weshalb die Debatte auf Art. 83 übergeht.

Abg. Wegener beantragt die Streichung des dritten Alinea im Art. 83 des Kommissionsvorschlags, dahin lautend: „Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig“, und findet Unterstützung. Er ergreift das Wort zur Motivirung seines Antrags: In §. 4 ist gesagt: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, und ich kann die im vorliegenden Artkel aufgestellte Ausnahme daher nicht gut heißen. Wer Gesetze machen will, muß sie vor allen Dingen selbst halten. Mir als Kaufmann ist es besonders anstößig, eine solche Bestimmung in der Verfassung zu finden, die den Handel ruiniren muß.

Das erste Alinea des Art. 83. wird nach dem Vorschlage der Revisionskommission, dahin lautend.

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 77.) zur Rechenschaft gezogen werden,“

angenommen.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Wegener, die Streichung des dritten Alinea betreffend, wird namentliche Abstimmung beschlossen, und wird die Streichung mit 145 gegen 136 Stimmen verworfen.

Alinea 2. und 4. wird nach der Fassung des Gesetz-Entwurfes unverändert und ohne Diskussion angenommen.

In Art. 84 wird das erste Alinea, dahin lautend: „die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten,“ auf Antrag der Revisions-Kommission gestrichen, weil es bereits durch frühere Beschlüsse erledigt ist. (Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Berlin, 27. Oktober. Herr Bötticher, Abgeordneter der Ersten Kammer, ist neben Herrn v. Radowitz zum Mitgliede der Bundeskommission ernannt.

Berlin, 28. Oktober. Die Spen. Ztg. berichtet heute, daß am 15. Dezbr.
eine Vertagung der Kammern eintreten solle, falls bis dahin die Revision der
Verfassung und die Feststellung der wichtigsten organischen Gesetze nicht beendet
sein sollte.

Berlin, 28 Oktober. Se. Majestät der König haben Allergnädigst
geruht: dem Obersten Grafen von Waldersee, Commandeur des Kai-
ser Alexander-Grenadier-Regiments, die Erlaubniß zur Anlegung des von
Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig ihm verliehenen Commandeur-
Kreuzes 1ster Klasse vom Orden Heinrichs des Löwen; so wie dem Ma-
jor von Stössel vom 38sten Infanterie-Regiment (6tes Reserve-Re-
giment) zur Anlegung des von des Großherzogs von Mecklenburg-Schwe-
rin Königl. Hoheit ihm verliehenen Militair-Verdienst-Kreuzes zu er-
theilen.

— Bürgermeister und Rath, sowie die Repräsentanten der Bürger-
schaft in Stralsund, hatten in einer Petition die erste Kammer gebeten, sich
bei der Regierung dahin zu verwenden, daß gleichzeitig und in gleicher
Weise mit den übrigen jetzt projektirten Staatsbahnen auch von Berlin
über Neustrelitz nach Neuvorpommern eine Eisenbahn auf Staatskosten er-
baut werde. Die Kommission beantragt jetzt, diese Petition an das Mi-
nisterium für Handel und Gewerbe abzugeben.

— Das sogenannte Reichs-Ministerium scheint doch noch nicht um
allen Kredit gekommen zu sein; denn selbst Herr von Rothschild hat sich
bereit finden lassen, ihm 24,000 Pfd. Sterl. vorzuschießen zur Be-
zahlung der in Bristol liegenden beiden Schiffe Inka und Kazike, die
zu einer Zeit bestellt wurden, als Preußen noch gutmüthig genug war,
sich zum Reichs-Säckelmeister herzugeben. Der Vorschuß ist aber natür-
lich nur gegen Verpfändung der Schiffe selbst geleistet worden.
(D. Ref.)

— (Das Interim.) Das neue Bundes-Provisorium müssen wir
als eine von vielen Rücksichten geforderte Nothwendigkeit anerkennen. Die
bisherige provisorische Centralgewalt war in eine mehr oder weniger feind-
liche Stellung zu Preußen und seine deutschen Bestrebungen gekommen;
seit Preußen sie nicht mehr anerkannte, diente sie der Eifersucht und dem
Partikularismus zum Werkzeug und zum Vorwand. Deutschland war mit
der Gefahr bedroht, auch seine mühsam bis 1815 errungene Einheit zu
verlieren. Es konnte scheinen, als sei mit der Bundes-Organisation auch
das Bundesverhältniß mit seinen Verpflichtungen und Berechtigungen un-
tergegangen. Und während Hannover, als wenn das Jahr 1848 gar nicht
gewesen wäre, aus der alten Bundesverfassung seine Rechts-Deduktionen
hernahm gegen jeden Versuch eines Bundesstaats ohne Einwilligung der

fernbleibenden deutschen Staaten, hielten andere Stimmen im Verwaltungsrath den Bund selbst für gänzlich aufgelöst. Diese Unsicherheit mußte ein Ende nehmen. Um den großdeutschen Anfeindungen den Boden zu entziehen, um den hannöversch-sächsischen Bedenken, auf Oesterreich gestützt, ihre Kraft zu nehmen, um mit Oesterreich selbst ein Verständniß anzubahnen, mußte Preußen die Hand bieten zur interimistischen Ordnung der Bundesverhältnisse. Preußen mußte seinen Willen darlegen, daß es mit seinem Bundesstaat nicht aus der Gesammtheit der Bundesrechte und Pflichten ausscheiden, daß es in der Entwickelung der Bundesstaats-Verfassung Deutschland nicht abzustoßen gesonnen sei. Die große Deutsche Partei ist durch das Interim in unbeschreibliche Verlegenheit und Verwirrung gerathen.

Aber es galt zugleich, den werdenden Bundesstaat vor dem Einspruch der neuen Centralgewalt sicher zu stellen; die ausdrückliche Erwähnung des engeren Bundesstaats durchzusetzen, ist Preußen nun zwar nicht gelungen; aber es ist auch kein offizielles Hinderniß da, es ist freier Spielraum gewonnen; die neue Bundesorganisation hat die Verfassungs-Angelegenheit, die organische Gesetzgebung ausdrücklich von sich ausgeschlossen, und die Verfassungssache ist der freien Vereinbarung übergeben. Preußen ist an der Seite Oesterreichs, durch keine dritte Macht gehemmt, im Interim nicht verhindert, sich als Vorstand des Bündnisses, resp. Bundesstaats zu geriren. (P. C.)

— Die **Grundsteuerfrage** gehört zu denen, welche der Herr Finanzminister vorzugsweise aufrichtig in die Hand genommen hat.

Den treffendsten Beweis giebt die gestrige Beantwortung der Interpellation des Abg. Reichensperger.

Die Eximirten und die Besteuerten stehen einander gegenüber. Es ist hier nicht der Ort, für eine der beiden Parteien das Wort zu nehmen, sie werden selbst ihre Sache in den Kammern und vor der Nation führen.

Wenn indessen der Minister gefragt wird, ob er dem Patent vom 5. Dezember sub. 4. gemäß „ein Gesetz wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer" vorlegen werde oder nicht, so gehört eben nicht der Muth eines Helden dazu, ja oder nein zu sagen.

Zu einem Orakelspruche gleich dem gestern mit Staunen vernommenen würde eine Pythia keine acht Tage gebraucht haben.

Der König von Rom empfing als Kind in der Wiege eine Deputation des Stadtraths von Paris, und geruhte auf die Anrede nicht zu antworten. „Schweigen ist auch eine Antwort" sprach der Kaiser, und wir denken auch so! (P. C.)

— (**Ackerbau.**) England ist, wie bekannt, in der Viehmästung dem Contingent weit vorgeschritten; damit hängt der Bau der Futtergewächse eng zusammen.

In Suffolk baut man jetzt die Mangoldwurzeln zu diesem Zwecke in ungemeiner Ausdehnung und mit großem Erfolge. Die Relation ist folgende:

1) Mangold oder Turnips,
2) Gerste,
3) Halbklee, Bohnen oder Erbsen,
4) Weizen.

Unserm Ackerbau fehlt bei den großen Flächen hauptsächlich Dünger, und dazu gelangen wir nur durch größeren Anbau der Futterfrüchte.

Interessant wäre es, zu erfahren, ob Mangold bei uns mit Erfolg gebaut wird. (P. C.)

— Der Lieutenant von Mauschwitz wurde bekanntlich wegen eines Rencontres mit dem Assessor Wagner im Monat April zur Haft und Untersuchung gezogen. Die Anschuldigung lautete auf versuchten Mord; es stellte sich jedoch nur der Thatbestand einer leichten Körper-Verletzung heraus. In Folge dessen wurde Herr Mauschwitz der Haft entlassen und späterhin von dem berufenen Kriegsgericht, auf Anrechnung des erlittenen Untersuchungsarrestes, als Strafe erkannt. Die Erkenntnisse des Kriegsgerichts bedürfen der Königl. Bestätigung. Diese erfolgte nicht, vielmehr wurde die Sache vor ein neues Kriegsgericht, aus anderen Personen zusammengesetzt, gewiesen, welches, außer der erlittenen Haft, noch eine Arreststrafe von 14 Tagen festsetzte. Dies Urtheil ist bestätigt, am verwichenen Montage publizirt und am Dienstage hat v. Mauschwitz seine Strafe im hiesigen Militair-Arresthause angetreten.

— In der Provinz Preußen werden, dem Vernehmen nach, mehrere badische Regimenter nach preußischem Muster ausgebildet werden. (Const. Z.)

Königsberg, 25. Oktober. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 23sten d. M. wurde ein Schreiben des Bürgermeisters Sperling mitgetheilt, nach welchem der Herr Minister des Handels durch die von der Stadt für den Bau der Ostbahn gemachten Offerten befriedigt worden sei und bereits durch Verfügung vom 6ten d. M. den Baurath Wiebe angewiesen habe, mit dem Magistrat die etwaigen Verträge zu errichten und die nöthigen Vorarbeiten zu besorgen. (D. R.)

Breslau, 27. Oktober. Gestern hat der bisher stellvertretende Oberpräsident der Provinz Schlesien, Herr v. Schleinitz, definitiv sein Amt als Oberpräsident angetreten und von dem Regierungs-Collegium dessen Glückwünsche entgegengenommen.

Aus Mecklenburg, 28. Oktober. Als ganz zuverlässig können wir mittheilen, daß unsere aufgelöste Ritterschaft ernstlich mit dem Gedanken an eine Steuerverweigerung umgeht. Bei der verzweifelten Gegenwehr, welche unsere Ritter bisher der Verfassung entgegengesetzt, halten wir sie zu einem solchen Beschluß wirklich fähig; wie es jedoch mit der Ausführung aussieht, ist eine andere Frage. (Const. Z.)

Leipzig, 26. Oktober. Die sächsische Politik, oder vielmehr die Erklärungen des sächsischen Deputirten zu Berlin, Herrn v. Zeschau, haben hier im Allgemeinen, besonders aber unter dem hiesigen Handelsstande, großes Aufsehen, wo nicht große Besorgniß hervorgebracht. Ganz abgesehen davon, daß, in Bezug auf die äußere Politik, dem Denkenden und Unparteiischen Preußen allein als der rettende Anker erscheint und sich dieses Vertrauen auf Preußen in Folge seiner offenen Politik von Tag zu Tag mehr befestigt, es sind hier auch besonders die Handelsinteressen, welche dabei in Rede kommen. Es ist genugsam bekannt, daß Preußen geringen pekuniairen Nutzen vom Zollverein hat, während das Band einer erweiterten politischen Einheit dadurch fester geknüpft ward. Wird nun aber dieses Verhältniß gefährdet, so ist es der Zollverband noch viel mehr — und wem dankt die sächsische Industrie ihre Blüthe mehr, als dem Zollverein? Die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes macht sich hier vor Allem in der merkantilen Welt Luft, und der ihr sonst eigene bisherige Indifferentismus hat sich in eine Art von Aufregung verwandelt, welche die ernstesten Maßnahmen von Seiten des hiesigen Handelsstandes alsbald erwarten lassen. (D. R.)

München, 24. Oktober. Bei uns ist die demokratische Presse plötzlich ministeriell geworden, unterstützt wenigstens in der deutschen Frage die Ansichten des Gouvernements. Die entschieden demokratische Augsburger Abendzeitung und die dasige ultramontane Postzeitung bringen zu gleicher Zeit einen und denselben Aufsatz unter der Rubrik: Vom Lech, 22. Oktober, welcher sich für die Nothwendigkeit des Eintritts Baierns in die neue Centralgewalt, also für die Trias ausspricht; erst diese werde Deutschland beruhigen und (hört!) seine Einheit begründen. Zugleich bringt in den hiesigen „Neuesten Nachrichten" eine bekannte inspirirte Feder einen Aufsatz, in welchem mit Frohlocken auf die kurze Dauer des Interims hingewiesen wird, auch schimmert in ihm die Hoffnung durch, daß Baiern diese Zeit benutzen werde, um später wieder beim Definitivum das volle Gewicht in die Wagschale zu legen. (D. R.)

München, 25. Oktober. In einem Beschwerdeschreiben eines baierischen Landtags-Abgeordneten an seinen Landrichter kommt unter anderen auch folgende höchst charakteristische Stelle vor: „Ich soll, wenn mir gleich die Geschichte zuruft, besser baierisch sterben als österreichisch verderben, doch Preußen, so Baierns Integrität so oft und so viel schätzte, den Fehdehandschuh hinwerfen! Herr Landrichter, das ist von einem Baier von altem Schrot und Korn zu viel gefordert, und so nannten Sie mich. Rathen Sie mir, wie ich mich am besten benehme." — Die „neuesten Nachrichten" theilen dieses denkwürdige Schreiben, was auf das innere Landtagsgetriebe das hellste Licht wirft, vollständig mit.

Ulm, 23. Oktober. Auf den Grund eines Beschlusses des vormaligen deutschen Bundes, wonach die Bundesfestung Ulm mit 3000 würtembergischen, 3000 österreichischen und 3000 baierischen Truppen zu besetzen ist, soll unsere Regierung eingewilligt haben, daß Ulm nunmehr eine österreichische Besatzung erhalte. (Schw. M.)

Stuttgart, 23. Oktober. Der intelligente und besitzende Theil des Bürgerthums neigt sich immer mehr zu einem Anschluß an die Drei-Königs-Verfassung hin. Er sieht darin etwas wirklich Gegebenes, Reelles, eine Garantie der künftigen Entwickelung und Erhaltung wahrer bürgerlicher Freiheit, namentlich gewährleistet durch die achtungswerthe, mächtige konstitutionelle Partei in Preußen, die, unbekümmert um die Schmähungen und Verdächtigungen, namentlich von demokratischer Seite, der Lösung ihrer großen Aufgabe immer näher kommt, die Umgestaltung Deutschlands mit den alten, unhaltbaren Zuständen zu vermitteln. In der That, Preußen ist die einzige deutsche Macht, welche die Trägerin jener erhabenen Ideen sein muß und kann. Oesterreich, dieses bunte Land, zusammengesetzt aus den verschiedensten Nationalitäten, welche, in beständigem Conflikte untereinander begriffen, nie zu dem Ziele einer fleischgewordenen Einheit gelangen können, wie es die Nation erstreben muß, welche die Oriflamme deutscher Zukunft emporhalten will, Oesterreich wird trotz aller diplomatischen Unterhandlungen, trotz aller provisorischen Zugeständnisse und Anforderungen, nicht an des Vaterlands Spitze gestellt werden können. Da liegt das Bürgerthum noch in der Wiege, während es in Preußen zum Manne gereift ist. Soll Deutschland bei den noch keineswegs beseitigten Conflikten in Oesterreichs Schooße fort und fort mit in Gährung erhalten werden? Preußen ist die wahre und kräftigste Vormauer gegen das dem Deutschthume feindselige slavische Element, welches zur großen Hälfte Oesterreichs jetzige Existenz bedingt. — In Oesterreich hat sich bis jetzt nur die Gewalt des Schwertes geltend gemacht; in Preußen hat man wohl auch der Waffen bedurft; immer aber war es die Intelligenz und der Geist, welche neben den Heeren theils vermittelnd, theils bestätigend, theils mildernd einherschritten. So zeigt sich uns auf allen Schritten die Nothwendigkeit auch für Würtemberg, sich nicht hinter leere Worte zu verschanzen, sondern ohne Rückhalt, im Hinblick auf das nothwendige Einigungswerk, an Preußens Verfassungsentwurf anzuschließen. Baiern wäre mit Würtemberg gewissermaßen gezwungen, den heilsamen Schritt zu thun. (Const. Z.)

Frankfurt a. M., 25. Oktober. Der Königlich preußische General v. Koch, Kommandant der hier und in der Umgegend dislozirten preußischen Truppen, hat sich gestern nach Karlsruhe begeben, um mit dem Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee (Generallieutenant Roth von Schreckenstein,) zu welcher diese Truppen bekanntlich gehören, Rücksprache wegen der Dislokationen zu nehmen, die in diesen Tagen statt haben sollen, und in deren Gemäßheit das hier stehende Füsilierbataillon des 31. Regiments ersetzt zu werden. Die Entfernung des bairischen Jägerbataillons zu bewirken, sind schon wiederholt von Seiten der städtischen Behörden Gesuche an das Reichs-Kriegsministerium gerichtet worden, die jedoch insgesammt mit herben, man könnte sagen schnöden Worten, zurückgewiesen wurden. (D. R.)

Hamburg, 26. Oktober. Herr v. Gagern hat uns heute Morgen verlassen und ist in Begleitung der Herren Mathy und Meyer aus Bremen nach Hannover gereist. (D. R.)

Oesterreich.

Wien, 25. Oktober. Das in der gestrigen Wiener Zeitung veröffentlichte Statut über die provisorische Organisation Ungarns hat den Unwillen der sogenannten altkonservativen Partei Ungarns auf's Höchste gesteigert. Diese Partei hatte bis zum letzten Augenblicke gehofft, das alte Königreich Ungarn werde, trotz der Charte vom 7. März, nicht gänzlich mit Oesterreich verschmolzen werden, und wenigstens den größten Theil seiner Sonderstellung und seiner eigenthümlichen munizipalen Gestaltung erhalten. Nur in dieser Hoffnung und um nach dieser Richtung hin zu wirken, hatten die vorzüglichsten Mitglieder jener Partei der Regierung ihre Dienste angeboten, und ließen sich zur Reorganisation des Landes von ihr verwenden. Mehr als 20 zu den wichtigsten Stellen in der ungarischen Verwaltung bereits ernannte altungarische Staatsmänner haben definitiv ihre Ernennung zurückgewiesen; der Regierung wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als ein Beamtenheer sowohl für die höheren als für die niederen Posten aus den deutschen und slavischen Provinzen nach Ungarn zu schicken. Die Reorganisation wird dadurch nur auf noch weit größere, beinahe unüberwindliche Hindernisse stoßen, denn einerseits ist der Ungar schon seit Jahrhunderten gewohnt, die obrigkeitlichen Stellen durch seine Sprache und Landesgenossen besetzt zu sehen und die fremden Ankömmlinge,

die „Schwaben“ werden eben nur durch die Macht der Bajonette einige Autorität, aber wenig Vertrauen finden, andererseits ist die Kenntniß der ungarischen Sprache und der ungarischen Zustände in dem außerungarischen Oesterreich beinahe nirgends zu finden. Daß der Regierung durch die Nichtbetheiligung der ungarischen Intelligenz an der Reorganisation des Landes ernsthafte Verlegenheiten bereitet werden, ist gewiß; aber noch gewisser ist es, daß dadurch dem Lande selbst die empfindlichsten Wunden geschlagen werden, denn die Herstellung eines friedlichen konstitutionellen Zustandes wird auf lange, vielleicht auf Jahre hinausgeschoben werden.

Belgrad, 16. Oktober. Die Flüchtlingsfrage fängt an, von Seiten Englands mit Energie betrieben zu werden. So eben treffen Couriere aus Konstantinopel mit der Nachricht ein, daß bereits eine englische Dampffregatte im Hafen von Konstantinopel anlangte und 14 Kriegsschiffe Stratford Canning zur Disposition gestellt wurden. Von einem Nachgeben von Seiten Oesterreichs und Rußlands weiß man nichts. Im Gegentheil, die Türkei rüstet sich gewaltig, und ein Gleiches thut Rußland in seiner gewöhnlichen Weise, da mehr als sonst geheime Agenten die Donaufürstenthümer durchziehen, um das Volk zur Unzufriedenheit zu reizen. Die Aufstände in Corfu und Cephalonien sollen solcherlei Agitationen nicht fremd sein. Serbien hält noch zurück, aber die Menge wartet nur auf ein Zeichen, um das türkische Joch ganz abzuschütteln und den treuen Bundesgenossen sich in die Arme zu werfen. Die Hauptursache des Widerwillens des Czaars gegen jedes Nachgeben schreibt man dem Uebertritt der drei Generale Bem, Kmeti und Stein zum mohamedanischen Glauben zu. Alle drei Generale wurden zu Pascha's ernannt. Bem unterschreibt sich Amurath Pascha und bezieht ein Gehalt von monatlich 300 Dukaten. Ein bemerkenswerther Umstand ist noch der, daß jene 14 Stratford Canning zur Verfügung gestellten Kriegsschiffe sämmtlich türkische Offiziere, die in der englischen Marine ihre Studien gemacht, am Bord führen. (A. Z.)

Frankreich.

Paris, 25. Oktober. Die Nationalversammlung hat in heutiger Sitzung mit 419 Stimmen gegen 183 den Antrag auf Amnestie für die Juni-Insurgenten des Jahres 1848 zurückgewiesen. Sehr auffallend war es dabei, daß sich herausstellte, Nopoleon Bonaparte habe selbst für die Transporation gestimmt.

— Die Freisprechung der Straßburger Angeklagten erregt hier großes Aufsehn; die demokratischen Blätter erheben großen Jubel darüber, und sprechen die Hoffnung aus, daß auch die Angeklagten zu Versailles freigesprochen werden.

Italien.

Rom, 12. Oktober. Der Papst hat das „heilige Collegium“ über die Möglichkeit seiner Rückkehr befragt. Die Diskussion über diesen Gegenstand war lang, sie begann am 6ten und wurde am 7ten fortgesetzt. Endlich entschied sich die Majorität dafür, daß die Rückkehr wünschenswerth sei, und daß er noch während der Anwesenheit der französischen Occupationsarmee den Vatikan beziehen solle. Dieser Beschluß annullirt den vor einigen Wochen gefaßten. Die Rückkehr des Papstes wird demnach, wenn nicht neue diplomatische Verwickelungen dazwischen treten, während des Monats Dezember geschehen.

Eine Trennung der geistlichen von der weltlichen Gewalt ist vom Papste nimmer zu hoffen.

Die Juden haben sich mit einer Petition an ihn gewandt, um einige Zugeständnisse zu erlangen. Dieselben sind nämlich durch die Cardinäle vollständig in die traurige Lage zurück versetzt worden, in der sie sich vor der Revolution befanden. Bis jetzt hat man ihre Klagen noch nicht einmal angehört. Nach dem Concil von Basel hatte Eugen V. die unduldsamsten Reglements in Betreff ihrer erlassen, Benedict XIII. verschärfte dieselben noch. Sie verlangen jetzt die Revision dieser Bestimmungen des finstersten Mittelalters. Sie bitten vor Allem um die Erlaubniß, ohne besondere Autorisation der Geistlichkeit die Stadt verlassen, frei im Lande reisen und sich in jedem beliebigen Stadttheile niederlassen zu dürfen. Bis jetzt ist ihnen auch dieses noch auf das Bestimmteste verweigert worden. (C. Z.)

Der Mörder des Grafen Rossi soll, wie aus der Untersuchung hervorgeht, sich in der Stadt Augusta in Nord-Amerika befinden und Nameti heißen.

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 30. Oktober. Das schöne Wetter, das wir in der letzten Hälfte dieses Monats hatten, hat die Einbringung der Kartoffelernte wesentlich erleichtert. Spuren von der gefürchteten Krankheit sind in hiesiger Gegend an den Kartoffeln weniger zu bemerken. Wie es nun ferner bei Aufschüttung in den Kellern gehen wird, läßt sich nicht bestimmen. Es ist aber offenbar, daß uns diese Krankheit mehr verläßt, wie es schon im vorigen Jahre geschah. Man hat wohl in einem hiesigen Blatte wiederholt mit fetten Buchstaben lesen können, daß durch den geringen Frost, den wir gehabt, diese Frucht später zur Fäulniß geneigter geworden wäre. Der Frost hat aber schwerlich schon so tief eindringen können, daß der befürchtete Nachtheil daraus erwachsen könnte. Wir halten jene Meldung für nichts als eine Spekulation des Handelsblattes, um den Preis in die Höhe zu treiben, was auch in der That gelungen ist. Der hohe Preis dieser Frucht rührt aber auch von der Spekulation der Landleute her, welche ihren Ertrag noch immer höher hinaufzutreiben suchen. Auch im vorigen Jahre wurden viele in ihren Erwartungen betrogen, insofern der Preis der Kartoffeln im Frühjahr geringer war, als im Herbst. Nach den Preisen des Getreides steht diese Frucht augenscheinlich noch zu hoch.

— Die Werke der neuen Festung an der Eisenbahn, welche den imposantesten Anblick gewähren, rücken ihrer Vollendung immer näher. Besonders machen die hervorragenden Thürmchen den angenehmsten Eindruck. Stettin hat durch diese Erweiterung zum Anbau einen bedeutenden Spielraum gewonnen, der leider durch die Ungunst der Zeit innerhalb 4 Jahren fast noch gar nicht benutzt wird, nur ein Haus ist erbaut. Auch die Silberwiese, welche für den Handel noch viel günstiger gelegen ist, hat noch viel ledige Baustellen. Zum Theil mag auch wohl die dort angelegte Knochenfabrik, welche nicht allein durch die leichendunstartigen Dämpfe für die nächste Umgebung höchst unangenehm ist, sondern auch durch den 5 bis 7fachen athmosphärischen Luftdruck in ihrer Maschine für die Sicherheit der Stadt nicht ohne Bedenken erscheint, wenn etwa der Kessel einmal springen sollte, zu dieser Scheu vor Neubauten Veranlassung sein. Bei günstigen Zeitverhältnissen wird aber unzweifelhaft die Stadt auch hier bedeutend vergrößert werden.

— Das neubegründete Theater bietet für unsre Bewohner eine sehr beliebte Unterhaltung. Die Wahl der Stücke beweist, daß die Direktion den Zuschauern das Beste zu geben entschlossen ist. Auch fehlt es nicht an einzelnen hervorragenden Künstlern und guten Sängern und Sängerinnen. So fiel die Aufführung des Don Juan zu mehrfacher Befriedigung aus. Wenn man bedenkt, mit welchen Mitteln zu Goethes und Schillers Zeit die Theater in Weimar und Mannheim eine so bedeutende Stufe der Kunst erreichten, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß bei dem Kunstsinne unserer Einwohner und den vorhandenen Mitteln unter der Leituug einer guten Direktion das Beste geleistet werden kann. Die Leistungen können sich freilich nur nach der Anerkenuung richten.

Greifswald, 26. Oktober. Einem in wohlunterrichteten Kreisen verbreiteten Gerüchte zufolge, wäre es stark im Werke, binnen Kurzem unsern hiesigen Appellhof nach Stettin zu verlegen.

Getreide-Berichte.

Stettin, 29. Oktbr.

Weizen, 52—62 Thlr.

Roggen, pro Oktbr. 26 7/12—26 3/4 Thlr., und pro Frühjahr 28 7/12 Thlr. bezahlt.

Gerste, 24 1/6—25 Thlr. bez.

Hafer, 17 Thlr. bez.

Erbsen, 26—36 Thlr.

Leinöl, 12 Thlr. mit Faß bezahlt.

Rüböl, rohes, in loco 15—15 1/6 Thlr., pro Oktbr. 15 1/4—14 5/6 Thlr., zuletzt 15 5/12 Thlr, pro Novbr.—Dezbr. 14 Thlr. bez.

Spiritus, roher, in loco und auf kurze Lieferung 25 % mit Faß, pro Frühjahr 23 % bezahlt.

Zink, schles., 4 Thlr. 11 1/2 sgr. pro Ctr. bez.

Berliner Börse vom 29 Octbr.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	106 5/8	106 1/8		Pomm. Pfdbr.	3 1/2	95 3/4	—	
St. Schuld-Sch.	3 1/2	88 1/2	88		Kur-&Nm. do.	3 1/2	96	95 1/2	
Sech. Präm-Sch.	—	100 7/8	—		Schles. do.	3 1/2	—	94 1/2	
K. & Nm. Schldv.	3 1/2	86 1/4	85 3/4		do. Lt. B. gar. do.	3 1/2	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	—	103		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	96 7/8	95 7/8	
Westpr. Pfdbr.	3 1/2	89 3/4	89 1/4						
Grosh. Posen do.	4	—	99 3/8		Friedrichsd'or.	—	13 7/12	13 1/12	
do. do.	3 1/2	90	—		And. Gldm. a 5 tlr.	—	12 3/4	12 1/4	
Ostpr. Pfandbr.	3 1/2	—	—		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	95 3/4	—	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	81 1/4	80 3/4	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	—	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	89 1/4	—		Hamb. Feuer-Cas	3 1/2	—	—	
do. do. 5 A.	4	88 1/2	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	109	—		Holl. 2 1/2 o/o Int.	2 1/2	—	—	
do. Poln. SchatzO	4	80 3/8	79 7/8		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	35	—	
do. do. Cert. L. A.	5	93 1/2	93		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	17 1/2	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	18 5/8	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr. 48	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	4	90 3/4 B.	Berl-Anhalt . .	4	93 3/4 bz.
do. Hamburg	4	—	80 1/4 a 1/2 bz.	do. Hamburg . .	4 1/2	98 1/4 G.
do. Stettin-Stargard	4	—	102 bz. u G.	do. Potsd.-Magd. .	4	92 B
do. Potsd.-Magdebg.	4	—	63 1/2 a 64 1/2 bz.	do. do.	5	100 7/8 bz
Magd.-Halberstadt .	4	7	—	do. Stettiner. . .	5	104 1/2 G. 105 B.
do. Leipziger . .	4	10	—	Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer . .	4	2	67 bz.	Halle-Thüringer . .	4 1/2	97 1/4 G.
Cöln-Minden . . .	3 1/2	—	94 1/4 bz. u G.	Cöln-Minden . . .	4 1/2	09 3/4 G.
do. Aachen . .	4	5	47 1/2 G.	Rhein. v. Staat gar. .	3 1/2	—
Bonn-Cöln	5	—	—	do. 1 Priorität.	4	—
Düsseld.-Elberfeld .	5	—	67 G.	do. Stamm-Prior.	4	79 B.
Steele-Vohwinkel . .	4	—	36 B.	Düsseld.-Elberfeld ,	4	—
Niederschl. Märkisch.	3 1/2	—	84 B.	Niederschl.-Märkisch.	4	93 3/4 B.
do. Zweigbahn .	4	—	—	do. do.	5	102 1/2 B.
Oberschles. Litr. A.	3 1/2	6 1/8	106 1/4 B.	do. III Serie. .	5	100 3/4 G.
do. Litr. B.	3 1/2	6 1/8	103 1/2 B.	do. Zweigbahn .	4 1/2	80 G.
Cosel-Oderberg . .	4	—	—	do. do.	5	89 G.
Breslau-Freiburg . .	4	—	—	Oberschlesische . .	4	—
Krakau-Oberschles. .	4	—	65 1/2 a 65 bz.	Cosel-Oderberg	5	—
Bergisch-Märkische .	4	—	50 bz.	Steele-Vohwinkel .	5	—
Stargard-Posen . .	3 1/2	—	84 bz.	Breslau-Freiburg . .	4	—
Brieg-Neisse . . .	4	—	—			
Quittungs-Bogen.		Einz.		**Ausl. Stamm-Actien.**		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—	Dresden-Görlitz . .	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—	Leipzig-Dresden . .	4	—
Aachen-Mastricht . .	4	30	—	Chemnitz-Risa . . .	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona . . .	4	97 B.
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Amsterdam - Rotterdam	4	—
Pesther 26 Fl.	4	90	—	Mecklenburger . .	4	35 1/2 B.
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	53 1/8 a 53 3/8 bz.			

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Septbr.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien	27	336,21'''	336,06'''	337,89'''
auf 0° reduzirt.	28	339,19'''	339,80'''	338,90'''
Thermometer nach Réaumur.	27	+ 8,0°	+ 9,6°	+ 7,0°
	28	+ 3,1°	+ 7,8°	+ 6,0°

Beilage.

Beilage zu Nr. 253 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Dienstag, den 30. Oktober 1849.

Deutschland.

Der Preuß. Staats-Anzeiger theilt die auf die vorbereitenden Maßregeln zur Einberufung des Reichstages bezügliche fernere Verhandlung des Verwaltungs-Raths vom 23. Oktober, Abends, protokollarisch mit. Der Vorsitzende legte die gemeinschaftliche Note des Königlich sächsischen und des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten vor, die bereits bekannt ist.

Der Verwaltungs-Rath beschließt, daß diese Note zugleich mit der gemeinschaftlichen Gegenerklärung des Verwaltungs-Rathes, dem gegenwärtigen Protokolle einverleibt werden soll. Diese Gegenerklärung, das Resultat gemeinschaftlicher Erwägungen, widerlegt jene Note mit nochmaliger Anführung bereits öfter erwähnter Argumentationen.

Der von den Königlichen Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover am Schlusse ihrer Note hingestellten Erklärung: „daß, weil ein vorzeitiger und einseitiger Abschluß des deutschen Verfassungswerkes, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages aus einem Theile Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung der Verbindlichkeit aus dem Vertrage vom 26. Mai c. herbeizuführen geeignet wäre, sie der Einberufung und solchen Modifikationen widersprechen müssen, welche ihrer Ueberzeugung nach nicht die Einigung des deutschen Vaterlandes, sondern nur eine unheilbare Spaltung desselben hervorzubringen im Stande sei" — begegnet der Verwaltungs-Rath mit folgender schließlichen Erwiederung:

1) Weder durch die Einberufung des Reichstags aus den verbündeten Staaten, noch durch den Abschluß der Bundes-Verfassung mittelst Vereinbarung mit demselben, soll das deutsche Verfassungswerk abgeschlossen werden, da nicht nur dieser neue Bundesstaat denjenigen deutschen Regierungen geöffnet bleibt, welche in denselben zu gleichen Rechten und Pflichten eintreten wollen, sondern auch die Sicherung der noch bestehenden Bundesverhältnisse durch den Bundesstaat nicht erschwert, noch weniger ausgeschlossen wird. Vielmehr wird und muß auch hierauf das Ziel der verbündeten Regierungen, wie künftig des Bundesstaates, wenn es vor seiner Konstituirung nicht zu erreichen wäre, fortwährend gerichtet sein.
2) Eben deshalb kann auch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstags weder vorzeitig noch einseitig genannt werden; sie ist vielmehr rechtzeitig, sobald sich der vorläufige Umfang des Bündnisses übersehen läßt; sie ist nicht einseitig, sondern vollberechtigt, wenn sie durch einen Beschluß der dazu durch das Bundesstatut berufenen Behörde herbeigeführt wird.
3) Das Recht, zur Aufhebung der Verbindlichkeiten aus dem Bundesvertrage kann unmöglich aus einem Schritt abgeleitet werden, welchen dieser Vertrag selbst als einen nothwendigen bezeichnet; endlich
4) Lebt der Verwaltungs-Rath der unerschütterten Ueberzeugung, daß der entschlossene Fortschritt auf dem durch das Bündniß vom 26sten Mai c. deutlich vorgezeichneten Wege — auf dem Wege des Rechts und der Pflicht — weit entfernt, „die Einigung Deutschlands" zu gefährden und eine „unheilbare Spaltung" hervorzurufen, das einzige zur Zeit dargebotene Mittel ist, das deutsche Vaterland zu konsolidiren und ihm seine Geltung unter den Großmächten Europa's zurückzugeben. Der Abschluß des Bundesstaates wird leider für den Anfang das gesteckte Ziel nicht ganz erreichen, aber er wird ein großer Schritt zur Annäherung an dasselbe sein; schon die Einberufung des Reichstags wird der deutsches Nation eine Bürgschaft sein, daß es mit Erfüllung der ihr gegebenen Versprechungen wahrer Ernst sei.

Der Verwaltungs-Rath kann nach allen diesem in der Note der Königlichen Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover keine Veranlassung finden, seine Ansichten über die wichtigsten Gegenstände seines Berufs zu ändern; er hofft vielmehr, daß auch Sachsen und Hannover zur Uebereinstimmung mit diesen Ansichten zurückkommen werden.

Der Vorsitzende theilt ferner zwei gleichlautende an ihn gerichtete Schreiben des Königlich sächsischen und des Königlich hannoverschen Bevollmächtigten, beide vom 21. Oktober c., mit.

Der Verwaltungs-Rath einigt sich über den Inhalt der auf diese Schreiben seitens des Vorsitzenden zu ertheilenden Antwort. Diese Antwort hat folgende Fassung erhalten:

Der Unterzeichnete hat dem Verwaltungs-Rath der verbündeten Regierungen von derjenigen Note Kenntniß gegeben, welche der Herr Bevollmächtigte von Sachsen (Hannover) unter dem 21sten d. M. bezüglich seiner Abreise an ihn gerichtet hat. Derselbe beehrt sich, diese Note im Einverständniß mit dem Verwaltungs-Rath dahin zu beantworten, daß die darin enthaltene Voraussetzung, als werde der Verwaltungs-Rath sich in der nächsten Zeit ausschließlich mit solchen Maaßregeln beschäftigen, welche durch die Voraussicht einer nahen Berufung des Reichstages herbeigeführt sind, nicht zutrifft. Vielmehr ist derselbe schon jetzt mit Prüfung der Wahlgesetze für die Einzelstaaten des Bündnisses beschäftigt und wird in der nächsten Zeit die Geschäfts-Ordnung für beide Häuser des Reichstags und die Communikation mit dem Bundes-Schiedsgericht über die Organisation des künftigen Reichsgerichts in den Kreis seiner Berathungen ziehen; auch wie in der Sitzung vom 19. Oktober c. beschlossen, in künftiger Woche mit Prüfung der Vorschläge über die Modifikationen der Reichs-Verfassung vorgehen; lauter Arbeiten, welche von dem Termin der Berufung des Reichstages unabhängig und gewiß für alle verbündeten Staaten von hohem Interesse sind.

Dem Wunsch des Herrn Bevollmächtigten, daß die Königlich sächsische (hannoversche) Regierung die etwanigen Mittheilungen, welche durch den Vertrag vom 26. Mai herbeigeführt werden könnten, durch den Königlichen Geschäftsträger Herrn von Könneritz (Herrn von Steinberg) empfangen möge, ist dadurch entsprochen, daß das Büreau des Verwaltungs-Rathes die Weisung erhalten hat, demselben ein Exemplar der Protokolle, sobald sie gedruckt sind, zuzustellen.

Schließlich bemerkt der Unterzeichnete ganz ergebenst, daß die Kollektiv-Note, welche die Herren Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover unter dem 20sten d. M. an denselben gerichtet haben, ihre Beantwortung in dem Protokolle des Verwaltungs-Rathes vom 23sten gefunden hat, und knüpft daran die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Berlin, den 26. Oktober 1849. von Bodelschwingh.

An
den Königl. sächsischen Bevollmächtigten ꝛc.,
Herrn Staats-Minister von Zeschau
Excellenz zu Dresden.

(An
den Königl. hannoverschen Bevollmächtigten
ꝛc., Herrn Geheimen Legations-Rath von
Wangenheim Hochwohlgeboren, zu
Hannover.)

Der Verwaltungs-Rath schreitet zu der auf die heutige Sitzung anberaumten Wahl der Kommission zur Prüfung und Begutachtung der in der Sitzung vom 19. Oktober seitens der Königlich preußischen Regierung sub No. 1 und 4 gestellten Propositionen, die Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs und die Konstituirung eines Organs zur Verhandlung der verbündeten Regierungen mit dem Reichstage betreffend. Zu Mitgliedern dieser Kommission, die zunächst aus drei Mitgliedern bestehen, und wobei je nach Erfordern und Umständen eine Vermehrung der Mitgliederzahl vorbehalten wird, sind gewählt: der Großherzoglich hessische, der Herzoglich nassauische und der Herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte.

Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte kündigt an, daß er bereit sei, Namens der Wahl-Kommission über die Grundsätze zu berichten, welche die Kommission bei Prüfung der eingereichten Vollziehungs-Verordnungen als die maßgebenden habe erkennen müssen. Der Vorsitzende kann die sofortige Entgegennahme dieser Berichterstattung nur im nächsten Interesse des Bundeszweckes begründet finden. Der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte trägt hierauf vor:

„Nach dem Protokall vom 26. Mai 1849 soll der Entwurf eines Wahlgesetzes in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause mit dem Verfassungs-Entwurfe dem zur Berathung und Vereinbarung über letzteren zu berufenden Reichstage vorgelegt, das Wahlgesetz als solches also erst nach erfolgter Zustimmung des Reichstages publizirt werden.

Durch den Bündniß-Vertrag vom 26. Mai und die später erfolgten Accessions-Verträge ist jedoch festgesetzt, daß die Wahlen zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach dem Entwurf des Wahlgesetzes vorgenommen werden sollen, vorbehaltlich solcher Modalitäten in den Vollziehungs-Verordnungen, welche die besonderen Verhältnisse und Gesetze der Einzelstaaten, unbeschadet der Haupt-Prinzipien des Wahlgesetzes, nöthig machen würden.

Hieraus ergiebt sich in formeller Beziehung, daß das Reichswahlgesetz als solches vorerst nicht publizirt wird, seine Bestimmungen vielmehr nur die Grundlage der Vollziehungs-Verordnungen in den Einzelstaaten bilden, und in materieller Beziehung, daß in diesen die Haupt-Prinzipien des Wahlgesetzes gewahrt sein müssen.

Es wird also auf eine scharfe Auffassung dieser Grundprinzipien ankommen, um den Spielraum zu bezeichnen, welcher in ihrer Anwendung der Landesgesetzgebung erlassen werden kann, aber auch erlassen werden muß, wenn nicht der Geist dem Buchstaben, der Zweck dem Mittel zum Opfer gebracht werden soll.

Nach den in den gedruckten Motiven niedergelegten Erläuterungen und Erklärungen, — (die der Vortragende in extenso rekapitulirt) — lassen sich die Grundprinzipien des Wahlgesetzes auf zwei Hauptsätze zurückführen:

1) Unter Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts ein Stimmenverhältniß festzusetzen, wobei Intelligenz und Besitz als die beiden Faktoren, auf welchen der Bestand der Nation ruht, richtig vertreten sind, und
2) offene Abstimmung als diejenige Abstimmungsform, welche der Würde freier Staatsbürger wahrhaft entspricht und zugleich für den reinsten Ausdruck des Gesammtwillens die sicherste Bürgschaft gewährt.

Ad 1. Im Verhältniß zu dem angegebenen obersten Grundsatz erscheinen alle materiellen Bestimmungen des Wahlgesetzes nur als Folgesätze oder vielmehr als Mittel, um die Erreichung jenes Zweckes zu sichern. Auch diese lassen sich wieder auf zwei Hauptmerkmale zurückführen:

a) das Verhältniß zu der Gemeinde, insofern darin die staatsbürgerliche Selbstständigkeit zunächst zur Geltung gelangt,
b) das Beitrags-Verhältniß zu den Bedürfnissen des Staats, insofern sich dieses in der hiernach bemessenen direkten Steuer, als einer Quote des Ertrages aus Vermögen und Industrie, Naturkraft und Arbeit, darstellt.

ad a. Offenbar hat der Entwurf in den §§. 1 und 2 als Regel einen Zustand vor Augen, wonach das gesammte Staatsgebiet in geographisch gebildete Gemeinde-Bezirke eingetheilt ist, und wonach politisch jeder selbstständige Staatsbürger auch einem Gemeinde-Verband angehört. Dieser Zustand findet sich keineswegs bereits verwirklicht. Abgesehen von den Verschiedenheiten, welche sich aus der historischen Entwickelung und der gesetzlichen Ausbildung der Gemeinde-Verfassung in den einzelnen deutschen Landen ergeben, lassen sich die Staats-Angehörigen, welche in den Gemeinde-Verband nicht begriffen sind, auf zwei Klassen zurückführen:

1) Schutzgenossen hinterlassen ꝛc., deren politische Stellung zu der Gemeinde nach ihrer Leistungsfähigkeit schon durch das Wort bezeichnet ist, die also, nach den Motiven zu dem Wahlgesetz, auch bei den Wahlen für die Volksvertretung nicht konkurriren;
2) Staatsbürgerliche Einwohner, deren Besitzungen einem Gemeinde-Bezirke entweder nicht einverleibt sind, oder die nach ihrer staatsbürgerlichen Stellung in den Gemeinde-Verband persönlich einzutreten nicht verpflichtet sind, die aber offenbar selbstständige Gemeindebürger sein würden, wenn der Gemeinde-Verband die oben bezeichnete Ausdehnung bereits erlangt hätte. Diese von der Theilnahme an den

Wahlen zum Volkshause auszuschließen, würde offenbar dem Geist und Zwecke des Gesetzes widerstreiten, es muß daher, wie dieses in den Motiven auch bereits angedeutet ist, der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben, diejenigen Kategorieen selbstständiger Staatsbürger zu bezeichnen, welche zu den nach dem Gemeinde-Bürgerrecht Wahlberechtigten hinzutreten.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen in engem Zusammenhange steht die Bestimmung im ersten Absatz des §. 13, welche in buchstäblicher Auffassung und Anwendung dem Zwecke des Gesetzes offenbar Abbruch thun würde.

Es erscheint in sich ganz konsequent, daß wie im §. 6 die Wählbarkeit zum Abgeordneten des Volkshauses davon abhängig gemacht wird, daß der Gewählte bereits drei Jahre einem deutschen Staate angehört habe, ein Gleiches auch für die Berechtigung, an der Wahl Theil zu nehmen, gefordert wird.

Weiter zu gehen, dazu liegt aber offenbar kein Grund vor. Die Ausnahme, welche im Absatz 2 bei Militär-Personen vorgeschrieben ist, mußte folgerichtig auch auf Civilpersonen, denen ihr Wohnsitz im Interesse des Staatsdienstes bestimmt wird, Anwendung leiden, dann aber würde es gegen andere Staatsbürger ein Unrecht sein, wenn diese das Wahlrecht, was sie in einem Wahlbezirke unbestritten besessen haben, durch den Ueberzug in einen anderen, demselben Staat angehörigen Wahlbezirk auf 3 Jahre verlieren sollten.

Nicht weniger würde diese Bestimmung in ihrer wörtlichen Auffassung mit dem §. 2 in Widerspruch stehen.

ad b. Die in den §§. 15 nnd 16 vorgeschriebene Abtheilung der Wahlberechtigten in drei Klassen wird nur da dem Zwecke ganz entsprechen, wo ein direktes, nach dem Staatsbedarf bemessenes und auf den Reinertrag des National-Vermögens (aus Grundbesitz und Industrie) basirtes Steuersystem durchgeführt ist. Die große Verschiedenheit der bestehenden Steuer-Gesetzgebungen ist in den Motiven bereits hervorgehoben und hierin, wie in dem §. 15 des Gesetzes, der Spielraum bereits bezeichnet, welcher den Vollziehungs-Verordnungen gewährt werden muß.

Je mehr in einzelnen deutschen Staaten sich die älteren Abgaben-Verhältnisse erhalten haben, um so schwieriger wird die Durchführung sein, und es kann hierbei nur im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten werden, daß alle Ausgaben, welche ihrem Ursprunge nach als direkte Steuern sich darstellen, oder welche bei Einführung eines direkten Steuer-Systems in diesem aufgehen müßten, in Berechnung kommen.

Ob aber die Erreichung des Zweckes überall die Bildung dreier Abtheilungen nöthig, überhaupt möglich mache, ob dieser nicht vielmehr umgekehrt dadurch gefährdet erscheine, also auch hier eine Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes zugestanden werden müsse, das läßt sich nur im Einzelnen nach einer genauen Kenntniß und Würdigung der in den betreffenden Staaten vorliegenden Verhältnisse beurtheilen.

Ad 2) Die Unzulässigkeit einer Abweichung ist in dem angegebenen Zwecke bereits hinlänglich ausgesprochen."

Der Verwaltungsrath, nachdem er die in dem bevorstehenden Vortrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten dargelegten Grundsätze allseitiger Erwägung unterworfen, erklärt sich mit diesen Grundsätzen einverstanden, und zwar in dem Maße, daß dieselben bei Beurtheilung der von den verbündeten Regierungen aufgestellten Vollziehungs-Verordnungen nunmehr in Anwendung treten sollen.

Es folgt noch die Feststellung der Vollziehungs-Verordnungen für die Reichstagswahlen in Oldenburg und in Kurhessen.

Der Großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte zeigt an, daß er durch Berufsgeschäfte im Großherzogthum zur persönlichen Theilnahme an den nächsten Sitzungen des Verwaltuugs-Rathes behindert sei, und daß der Herzoglich nassauische Bevollmächtigte ihn für die Zeit seiner Abwesenheit im Verwaltungs-Rathe vertreten werde.

Der Großherzoglich mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte macht eine gleiche Anzeige, verbunden mit dem an den Vorsitzenden gerichteten und von diesem deferirten Ersuchen um Vertretung im Verwaltungs-Rathe für die Zeit seiner Abwesenheit.

Berlin, 27. Oktober. Der Besitzer des bei Gnesen belegenen Gutes Dalhi, Bußmann, hatte am 21sten d. M. mehrere bei ihm einquartirte Soltaten zum Erndtefest eingeladen. Abends gegen 10 Uhr, als die Bußmann'sche Familie aus dem Lokal, in welchem die Soldaten und die Knechte des Bußmann tanzten, sich entfernt hatte, entstand unter den Tanzenden ein Streit, in Folge dessen die Knechte, etwa 20 an der Zahl, von den anwesenden 6 Soldaten aus dem Hause hinausgeschlagen wurden. Hierauf verrammelten die Knechte von außen die Hausthüre, und begannen die Füsiliere durch die Fenster mit Steinen ꝛc. zu werfen, wobei aus dem draußen immer mehr anwachsenden Haufen der Polen der Ruf: „Es lebe Polen! Schlagt die deutschen Hunde todt!" erscholl. Der Inspektor und der Schreiber des Bußmann, in demselben Hause wohnend und in gleicher Weise bedroht, forderte die Füsiliere auf, sich dieser Insulte zu erwehren, worauf dieselben hoch anschlagend zum Fenster hinausschossen. Ein polnischer Bauer wurde hierbei getödtet. Die gerichtliche Untersuchung über diesen Vorfall ist bereits eingeleitet.

— Die Summe, welche den Wittwen und Waisen der in der Pfalz und in Baden gefallenen preußischen Krieger aus der am 19. d. zu deren Besten zur Aufführung gekommenen Oper „ein Feldlager in Schlesien" zufließt, dürfte sich auf 6300 Thlr. belaufen.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der am 28sten September d. J. statt gefundenen Vertheilung aus dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds für das hiesige Hausgesinde die nachbenannten Dienstboten jeder eine Prämie von 20 Thlrn. erhalten haben.

1) Wilhelmine Schmidt,
2) Auguste Tilk,
3) Marie Brock,
4) Auguste Metzel,
5) Louise Fraedrich,
6) Auguste Haase,
7) Jette Michaelis,
8) Dorothee Mietzner,
9) Caroline Kerkel,
10) Dorothee Rathke,
11) Albertine Hahn,
12) Charlotte Schmidt,
13) Johanne Runge,
14) Eleonore Schlenter,
15) Johanne Rüchel,
16) Charlotte Bracht,
17) Johanne Voßberg,
18) Caroline Franck,
19) Sophie Schimmelpfennig,
20) Jette Cohn,
21) Caroline Wegener,
22) Ernestine Gransee,
23) Erdmann Gantsch,
24) Christian Schliebe,
25) Auguste Kieckhäbel,
26) Dorothee Merklein,
27) Dorothee Radke,
28) Ernestine Rosenthal,
29) Henriette Kublank,
30) Amalie Waeck,
31) Friedrike Block,
32) Friedrike Voigt,
33) Amalie Kolbe,
34) Wilhelmine Foedtkenheuer,
35) Wilhelmine Lechtenow,
36) Wilhelmine Starck,
37) Friederike Rosenthal,
38) Henriette Buchholtz,
39) Caroline Streewe,
40) Louise Bischoff,
41) Louise Doering,
42) Ernestine Hinzpeter,
43) Louise Kaeding,
44) Wilhelmine Maschner,
45) Caroline Hahn,
46) Auguste Ellermann,
47) Louise Schönherr,
48) Johanne Roeske.

Bei der großen Zahl der Concurrenten, welche wenigstens 7 Jahre bei einer und derselben Herrschaft untadelhaft gedient haben, und bei den zu Gebote stehenden Mitteln, können Concurrenten mit geringerer, insbesondere 5jähriger Dienstzeit, nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn sie nachweisen können, daß die von ihnen geleisteten Dienste eine besondere Anstrengung und Aufopferung erfordert haben.

Zugleich benutzen wir diese Gelegenheit, dies Institut wiederholt der Mildthätigkeit des Publikums angelegentlich zu empfehlen, da der nur durch die Beiträge des Gesindes selbst gebildete Fonds nicht ausreicht, sämmtlich sonst wohl geeignete Concurrenten zu berücksichtigen.

Stettin, den 18ten Oktober 1849.

Der Magistrat.

Gerichtliche Vorladungen.

Proclama.

Wenn über das Vermögen des hiesigen Oelmüllers C. Streitz, unter Sistirung der Special-Prozesse, der Discussions-Prozeß eröffnet worden, so werden zur Constatirung des **Status passivus** alle diejenigen, welche an den Oelmüller Streitz hierselbst und dessen Vermögen aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben oder machen zu können sich berechtigt halten sollten, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 12ten und 26sten kft. Mts. und den 9ten November d. J., jedesmal Morgens 10 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst speziell und unter Abreichung der betreffenden Urkunden anzumelden, auch die etwaigen Vorzugs-Rechte an- und auszuführen, bei Strafe der in dem letzten Termine sofort zu erkennenden Präclusion und Abweisung von der vorhandenen Masse. Auswärtige Creditoren haben ordnungsmäßig hiesige Bevollmächtigte **ad Acta** zu bestellen; zu dem letzten Termine aber werden gesammte Gläubiger zum Zweck der Beschlußnahme über die mit der Masse zu treffenden und sonst in Beziehung auf die Behandlung dieses Debitwesens zu ergreifenden Maßregeln geladen, eo **sub praejudicio** für die Ausbleibenden, daß den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden werde nachgegangen werden.

Greifswald, den 17ten September 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(L. S.) Dr. Teßmann.

Auktionen.



Im Termine zum Verkauf des Schiffes „Harmonie" mit Inventario ist kein nur einigermaßen annehmliches Gebot erfolgt, und soll deshalb Schiff und Inventarium getrennt verauktionirt werden.

Demgemäß soll am 2ten November c., Vormittags präcise **9** Uhr, am Zieske'schen Holzhofe zunächst

das Schiffs-Inventarium — **vereinzelt** —

und demnächst

um 12 Uhr das Schiff ohne Zubehör **zu jedem Meistgebot**, gegen sofortige baare Zahlung, versteigert werden.

Die gerichtliche Taxe des Schiffes und Inventarii kann beim Herrn Schiffsbaumeister Zieske zu jeder Zeit eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Eichen-, Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Brennholz in größeren Quantitäten für das Wirthschaftsjahr 1849—50 im Revier Eggesin an Holzhändler, so wie an andere Holzkonsumenten, ist ein Termin auf

den 24sten November c., Mittags 12 Uhr,

im Forsthause zu Eggesin anberaumt, wovon Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß 1/6 des Kaufgeldes im Termine gleich als Angeld zur Königl. Forstkasse bezahlt werden muß, es jedoch den Käufern auch unbenommen bleibt, das ganze Kaufgeld im Termine einzuzahlen.

Die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Torgelow, den 26sten Oktober 1849.

Der Königl. Forstmeister v. Gayl.

Bekanntmachung.

Das der unterzeichneten Gesellschaft zugehörige, in diesem Frühjahr neu ausgebaute und bequem eingerichtete Dampfschiff „Cammin", von 50 Pferdekraft, soll am

5ten Dezember c., Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zum deutschen Hause hier in Cammin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber wollen das Schiff bis zum 2ten November c. in Stettin, nach dieser Zeit aber hier in Cammin in Augenschein nehmen. — Die Kaufbedingungen sind auf portofreie Anfragen bei dem unterzeichneten Comité zu erfahren.

Cammin, den 22sten Oktober 1849.

Das Comité
der Cammin-Stettiner Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Vermiethungen.

Geldverkehr.